

Die Deputation beantragt

die Annahme des § 1, jedoch mit der Abänderung, daß statt: „Dampfschiffahrtsunternehmungen“ gesetzt werde: „Schiffahrtsunternehmungen.“

Zu § 2.

In den aufzuhebenden §§ 3 und 4 ist die Regel festgesetzt, daß der selbstständige Gewerbsbetrieb jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, freistehe. Durch den Entwurf wird die gewerbliche Mündigkeit der civilrechtlichen gleichgestellt und durch Weglassung des Wortes: „Inländer“ das durch das Freizügigkeitsgesetz den Angehörigen des Norddeutschen Bundes gewährte freie Niederlassungsrecht auf alle Ausländer ausgedehnt.

§ 2 wird

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu § 3.

Nach § 6 des Gesetzes war unter Anderem von der Anmeldepflicht frei: „jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülften nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.“ Diese Ausnahme, welche namentlich unter den der Hausindustrie angehörigen Gewerbetreibenden Ungleichheiten herbeigeführt hat, wird durch den Entwurf beseitigt. Dagegen sollen die in § 14 bezeichneten Personen: Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer u. s. w., auch wenn sie für ihren Dienst verpflichtet und mit Instruction versehen sind, der Anmeldepflicht ferner nicht mehr unterworfen sein.

Unter Arbeiter sind hier Fabrikarbeiter zu verstehen.

§ 3 wird

zur Annahme empfohlen,

jedoch mit Vertauschung des Wortes: „Arbeiter“ in: „Fabrikarbeiter.“

Zu § 4.

In § 7 des Gesetzes ist im zweiten Absatze bestimmt, daß der Anmeldeschein nicht eher auszuhändigen ist, als bis der sich Anmeldende den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat, und der Absatz 3 schreibt vor, wie hierbei zu verfahren ist, namentlich in dem Falle, wenn der Anmeldende die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts bestreitet.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen ist eine Folge des Freizügigkeitsgesetzes. Nur erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Niederlassung an gerechnet, kann die Behörde verlangen, daß der Gewerbetreibende das Bürgerrecht erwirbt.